

Frau Bezirksverordnete Dr. Claudia Rasch

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage KA-0305/VII

über

Entfernung von Streugut auf Strassen, Parkplätzen, Geh- und Fahrradwegen

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Was unternimmt der Bezirk um das in der Schnee- und Frostperiode aufgebraachte Streugut auf den öffentlichen Strassen, Parkplätzen, Geh- und Radwegen zügig zu entfernen?*

Gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 3 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) gehört zur ordnungsmäßigen Reinigung auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen. Die Beseitigung des Streugutes ist in den §§ 1 und 3 nicht geregelt.

Aussagen zu den Reinigungspflichtigen erläutert der § 4 StrReinG. Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen obliegt nach dieser Vorschrift dem Land Berlin als öffentliche Aufgabe für die Anlieger. Die Aufgaben des Landes Berlin werden von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) hoheitlich durchgeführt.

Die BSR handelt in eigener Zuständigkeit und organisiert ihre Arbeiten eigenständig. Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Arbeiten können durch den Bezirk nicht ergriffen werden.

2. *Wie wirkt der Bezirk auf die Eigentümer ein, damit diese, das in der Schnee- und Frostperiode aufgebrauchte Streugut von den privaten Parkplätzen und Gehwegen zügig zu entfernen?*

Der Bezirk ist zuständig für die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum. Die rechtlichen Grundlagen zur Durchsetzung etwaiger Forderungen wirken auch nur für diesen Bereich. Eine Straßenreinigungspflicht nach dem Straßenreinigungsgesetz besteht nur auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Parkplätzen und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs. Zu Räumpflicht in diesen Bereichen wird auf der Antwort zu Frage 1. verwiesen.

Wann eine Privatstraße oder ein Privatparkplatz zu einer Privatfläche des öffentlichen Verkehrs werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Vorrangig muss die Fläche jedermann zugänglich und nutzbar sein. Das bedeutet, die Fläche unterliegt keiner Nutzungsbeschränkung durch den Eigentümer. Dies ist jedoch z.B. auf Parkplätzen großer Lebensmittel- oder Baumärkte eindeutig der Fall, denn der Eigentümer kontrolliert, welche Fahrzeuge auf seinem Gelände abgestellt werden. Eine Räumpflicht nach dem Straßenreinigungsgesetz oder eine Einwirkungsmöglichkeit auf den Eigentümer sind somit nicht gegeben.

3. *Gibt es in diesem Jahr zusätzliche Initiativen seitens des Bezirksamts, die darauf gerichtet sind, das aufgebrauchte Streugut zügig von den öffentlichen Straßen, Parkplätzen, Geh- und Radwegen zu beseitigen?*

s. Antwort zu 1.

Freundliche Grüße

Dr. Torsten Kühne